

RS OGH 2000/7/7 2Bkd3/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2000

Norm

DSt 1990 §16 Abs1 Z4

EG Amsterdam Art234

Rechtssatz

Art 234 Abs 3 EG räumt den Verfahrensparteien ein Antragsrecht, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft einzuholen, nicht ein. Er verpflichtet vielmehr das letztinstanzliche innerstaatliche Gericht, in Zweifelsfällen der in Abs 1 beschriebenen Art in der in Abs 3 angeordneten Weise vorzugehen. Mangels Antragslegitimation war daher aus verfahrensrechtlichen Gründen mit Zurückweisung vorzugehen (hier: Eine vom Disziplinarrat verhängte Sanktion der Streichung von der Liste nach § 16 Abs 1 Z 4 DSt).

Entscheidungstexte

- 2 Bkd 3/00
Entscheidungstext OGH 07.07.2000 2 Bkd 3/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113902

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at